Schulungsunterlagen

Oberbürgermeisterwahl

2025

- Briefwahlvorstand -

Sonntag, den 21.09.2025

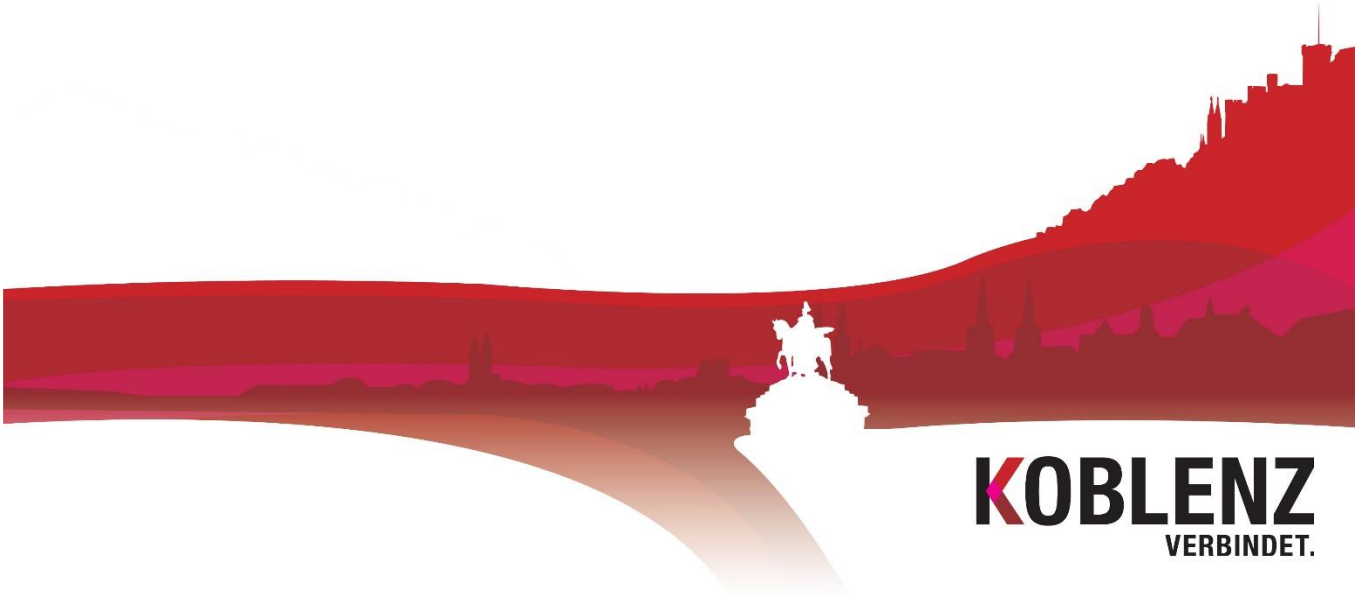

www.wahlen.koblenz.de

Kontakt

Stadt Koblenz

Stabsstelle Wahlen

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12

56073 Koblenz

Telefon: 0261 129-4636

Telefax: 0261 129-4604

wahlhelfer@stadt.koblenz.de

wahlen@stadt.koblenz.de

KOBLENZ
VERBINDET.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 1

Wichtige Telefonnummern 2

Kontakt im Krankheitsfall 2

Ihre Aufgaben im Briefwahlvorstand 3

Als Briefwahlvorsteher 3

Als stellvertretender Briefwahlvorsteher 3

Als Schriftführer 3

Als stellvertretender Schriftführer 4

Als Beisitzer 4

Verhaltensvorschriften für den Briefwahlvorstand 4

Anwesenheit des Wahlvorstandes 4

Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit 5

Organisatorisches 5

Zeitlicher Ablauf der Briefwahlauszählung 6

Zulassung der Wahlbriefe ab 14:00 Uhr 6

Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher 6

Zulassungsverfahren 6

Zurückweisungsgründe 9

Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe 9

Ergebnisfeststellung ab 18 Uhr 10

Ermittlung der Wählerzahl 10

Vorsortierung der Stimmzettel 11

Auszählung und Erfassung der Stimmen 12

Beschluss – Stimmzettel aus Stapel 3 12

Zusammenzählen der Ergebnisse (für den Schriftführer) 14

Ergebnisübermittlung und Übergabe der Unterlagen 14

Stichwahl am 05.10. 15

Vorbemerkungen

1. Geschlechterneutrale Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet die Stabsstelle Wahlen in ihren Schulungsunterlagen das in der deutschen Sprache hierfür verfügbare generische Geschlecht, wenn es darum geht, eine Rolle (z.B. „Vorsteher“, „Beisitzer“) oder eine Personengruppe (z.B. „Wähler“) unabhängig vom Geschlecht der Rolleninhaber zu bezeichnen.

Hiermit beziehen wir ausdrücklich Menschen aller Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied ein.

2. Niederschrift

Wir empfehlen den Schriftführern und stellvertretenden Schriftführern die Schulungsunterlagen gemeinsam mit der Wahlniederschrift zu sichten.

Wichtige Telefonnummern

Bei wahlrechtlichen Problemen und Fragen zum Wählerverzeichnis:

Herr Hehl	**Tel.: 0261/129- 4601**
Herr Fuhrmann	**Tel.: 0261/129- 4483**
Team Wahlhelfergewinnung	**Tel.: 0261/129- 4636**
Fax-Nr.	**0261/129- 4604**
Mail:	**wahlen@stadt.koblenz.de**
	wahlhelfer@stadt.koblenz.de

Kontakt im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall wenden Sie sich bitte so wie früh wie möglich an **die Stabsstelle Wahlen** unter der **Tel.: 0261/129- 4636.**

Diese ist auch am Samstag vor der Wahl und am Wahlsonntag jeweils ab 07:00 Uhr besetzt.

Ihre Aufgaben im Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand setzt sich bei der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz aus dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern zusammen. Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

Als Briefwahlvorsteher

- weisen Sie die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre **Verschwiegenheitspflicht** hin.
- geben Sie die **Entscheidungen des Wahlvorstandes bekannt.**
- regeln Sie die Pausenzeiten.
- bewachen Sie die Urnen.
- haben Sie bei Beschlussfassung des Wahlvorstandes bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.
- geben Sie die Formulare wie **Schnellmeldung und Wahlniederschrift** (nach der Ergebnisfeststellung) an die Mitarbeiter der Stabsstelle Wahlen (Erfasserplatz) weiter.
- unterschreiben Sie die Umschläge nach dem Verpacken und Versiegeln.
- schlichten Sie bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten innerhalb des Wahlvorstandes.
- wenden Sie sich bei Fragen und Schwierigkeiten an das Betreuungsteam der Stabsstelle Wahlen vor Ort (erkennbar an den roten T-Shirts), um Auskunft/Hilfe zu erhalten.

Als stellvertretender Briefwahlvorsteher

- vertreten Sie in Abwesenheit den Briefwahlvorsteher.
- sorgen der Wahlvorsteher und Sie für einen reibungslosen Ablauf der Stimmauszählung.
- ansonsten entsprechen Ihre weiteren Aufgaben denen der Beisitzer.

Als Schriftführer

- führen Sie die Niederschrift und das Wahlscheinverzeichnis.
- nehmen Sie alle Einträge in die entsprechenden Formulare vor.

- prüfen Sie nach der Ergebnisauszählung, ob alle Mitglieder des Vorstands die Niederschrift unterschrieben haben.

Als stellvertretender Schriftführer

- vertreten Sie bei Abwesenheit den Schriftführer.
- ansonsten entsprechen Ihre weiteren Aufgaben denen der Beisitzer.

Als Beisitzer

- kontrollieren Sie die Gültigkeit von Wahlscheinen.
- sortieren Sie die Stimmzettel und helfen bei der Stimmauszählung.
- helfen Sie bei allen sonstigen anfallenden Tätigkeiten.

Verhaltensvorschriften für den Briefwahlvorstand

Als Briefwahlvorstand

- dürfen Sie keine (partei-) politischen Zeichen tragen, die auf eine Überzeugung hinweisen oder als Wahlpropaganda gewertet werden könnten.
- sorgen Sie für Ruhe an Ihrem Auszählungstisch.

Anwesenheit des Wahlvorstandes

Bei Entscheidungen über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe müssen immer **mindestens 3 Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollten alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
Es haben jedoch zwingend **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder dessen Stellvertreter, anwesend zu sein, um die **Beschlussfähigkeit** zu wahren.

- Bei der Mindestbesetzung von fünf Wahlvorstandsmitgliedern ist **auch bei kurzer Abwesenheit** einer Person die Ermittlung des Wahlergebnisses zu **unterbrechen**, bis diese Person wieder eintrifft.

Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit

Jeder hat das Recht auf ungehinderten Zutritt zu den Wahlhandlungsräumen während der Ermittlung der Wahlergebnisse. Dieses Recht kann nur eingeschränkt werden, wenn die Arbeit des Vorstandes und die Ergebnisfeststellung gestört werden.

Nicht zulässig sind das Aufnehmen beziehungsweise Fotografieren vom Auszählen der Stimmen sowie das gezielte Aufnehmen von Stimmzetteln oder das Fotografieren/Teilen von sonstigen Formularen.
Private Foto- oder Videoaufnahmen im Briefwahlzentrum sind allgemein nicht zulässig, da generell davon ausgegangen werden kann, dass Mitglieder von Briefwahlvorständen ihr Einverständnis nicht erteilen. Als Briefwahlvorsteher untersagen Sie dies bitte direkt und informieren das Betreuungsteam (erkennbar an den roten T-Shirts mit Namensschildern) vor Ort.

Für öffentliche Informationszwecke dürfen Presse und Medien nach Zustimmung der anwesenden Personen im Briefwahlzentrum fotografieren und filmen.

Organisatorisches

Die Auszählung findet in der **Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4 in 56068 Koblenz** statt.

- Für die Verpflegung steht ein Caterer zur Verfügung. Jeder Wahlhelfer erhält hierfür sonntags Verzehrbons.
- Das Erfrischungsgeld wird überwiesen. Bei Unstimmigkeiten setzen Sie sich bitte mit der Stabsstelle Wahlen (0261/129- 4636) in Verbindung.
- Die Parkplätze unterhalb der Rhein-Mosel Halle (am Weindorf) können kostenlos genutzt werden.

Zeitlicher Ablauf der Briefwahlauszählung

Zeitpunkt	Ereignis
13:30 Uhr:	Einweisung der Briefwahlvorsteher und Eintreffen der Wahlhelfer
14:00 Uhr:	Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe
18:00 Uhr:	Beginn der Ergebnisfeststellung Nach der Ergebnisfeststellung werden die Schnellmeldungen bzw. Wahlniederschriften am Erfassungsplatz abgegeben.

Zulassung der Wahlbriefe ab 14:00 Uhr

Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher

Zuerst verpflichtet der Wahlvorsteher den Wahlvorstand zur unparteiischen Wahrnehmung und Verschwiegenheit bei der Tätigkeit als Wahlhelfer.
Ein Mustertext zur Verpflichtung finden Sie im Ordner an Ihrem Platz.

Zulassungsverfahren

- Jeder Briefwahlvorstand erhält nur einen Briefwahlbezirk zur Auszählung.
- Die Wahlbriefe befinden sich in einer verschlossenen Wahlurne am Auszählungstisch.
- Alle Einträge in der Niederschrift sind durch den Schriftführer vorzunehmen.
- Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes sowie der Beginn der Wahlhandlung sind in der *Niederschrift unter Ziffer 1.1 und 1.2 einzutragen.*

Gerne können ab hier Arbeitsgruppen gebildet werden, die die Arbeiten parallel durchführen.

Den Wahlvorständen wird dringend empfohlen, die Wahlbriefe nummerisch nach der Wahlscheinnummer zu sortieren.

- Zunächst ist die Gesamtanzahl der Wahlbriefe zu ermitteln und in der *Niederschrift unter Ziffer 3.1* einzutragen.
    - Kontrollieren Sie bitte, ob der Wahlbrief dem richtigen Stimmbezirk zugeordnet wurde.
- **Achtung:** Bitte beachten Sie, dass Ihnen bis 18 Uhr noch Wahlbriefe durch die Stabsstelle Wahlen zugeteilt werden können. Die Gesamtanzahl der Wahlbriefe muss dementsprechend angepasst werden.
- Als nächstes wird der obere linke Abschnitt der Wahlbriefe mit der Liste für ungültig erklärte Wahlscheine (soweit ein Verzeichnis vorliegt) verglichen und ggf. aussortiert.
- Auf der Rückseite der aussortierten Briefe wird vermerkt, dass dieser auf der Liste als für ungültig erklärt wurde.
- Diese aussortierten Wahlbriefe werden später als Anlage der Niederschrift beigefügt.
- Als nächstes wird der Wahlbriefumschlag geöffnet.
- Der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag werden entnommen.
- Haken Sie im Wahlscheinverzeichnis die Wahlberechtigung ab (dies ist für die spätere Ermittlung der Wählerzahl wichtig).
    - Sollte die Wahlberechtigung nicht in Ihrem Wahlscheinverzeichnis vorliegen, bitte wenden Sie sich an das Betreuungsteam vor Ort.
- Prüfen Sie, ob der Wahlschein und Stimmzettelumschlag in Ordnung sind:
    - Ist der Wahlschein und Stimmzettelumschlag in Ordnung:
        - Werfen Sie den ungeöffneten Stimmzettelumschlag in die vorher geprüfte *leere* Wahlurne.
        - Sammeln Sie die Wahlscheine und bilden Päckchen á 20 Stück und legen Sie diese über Kreuz aufeinander.

- Sind der Wahlbrief, der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag nicht in Ordnung prüfen Sie bitte die nachfolgenden Zurückweisungsgründe und bei Vorliegen eines Zurückweisungsgrund gehen Sie nach dem Kapitel Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe vor *(siehe nachfolgend auf der nächsten Seite die detaillierte Darstellung der Zurückweisungsgründe und die Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe).*

Zurückweisungsgründe

Sollten orangene Wahlbriefumschläge beim Öffnen nicht in Ordnung sein, also Anlass zur Zurückweisung geben, dann bitte hier weiter verfahren:

Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:

- es liegt **kein oder kein gültiger Wahlschein** bei
- dem Wahlbriefumschlag ist **kein blauer Stimmzettelumschlag** beigefügt
- weder der orangene Wahlbriefumschlag noch der blaue Stimmzettelumschlag sind **verschlossen**
- der Wahlbriefumschlag enthält eine unterschiedliche Anzahl von **Stimmzettelumschlägen und gültigen Wahlscheinen**
- der Wähler oder die Hilfsperson hat die **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben
- der Wähler hat **keinen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** benutzt.
- der Wähler hat einen blauen Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer **das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise** von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- der Wahlbrief ging nicht rechtzeitig ein

Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe

- Legen Sie den Wahlschein sowie den Stimmzettelumschlag wieder zurück in den orangenen Wahlbriefumschlag.
- Verschließen Sie den orangenen Wahlbriefumschlag mit der Siegelmarke.
- Vermerken Sie den Zurückweisungsgrund auf dem Wahlbriefumschlag und nummerieren Sie fortlaufend.
- Tragen Sie die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe in die *Niederschrift unter Ziffer 3.2* ein.
- Die Zurückweisungsbriefe werden als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Achtung:

Zurückgewiesene Wahlbriefe sind nicht als Wähler mitzuzählen. Sie spielen bei der Auszählung des Wahlergebnisses keine Rolle.

Diese Stimmen gelten als nicht abgegeben. Diese Wahlbriefe werden nicht zu den ungültigen Stimmzetteln hinzugezählt.

Ergebnisfeststellung ab 18 Uhr

Die Auszählung des Ergebnisses beginnt erst nach Schließung der Wahllokale in den Urnenstimmbezirken **ab 18 Uhr.**

- **Es werden nach 18 Uhr noch zuzulassende Wahlbriefe durch das Betreuungsteam verteilt werden. Diese Wahlbriefe stammen aus den städtischen Briefkästen, die um 18 Uhr nochmals geleert wurden.**
- Die Anzahl der nachträglich zugegangenen Wahlbriefe sind in der *Niederschrift unter Ziffer 3.1* nachzutragen.
- Vergewissern Sie sich, dass der Wahlvorstand anwesend und beschlussfähig ist (siehe Anwesenheit des Wahlvorstandes).
- Des Weiteren ist der Grundsatz der Öffentlichkeit zu beachten (siehe Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit).

Ermittlung der Wählerzahl

- Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne und entnimmt die ungeöffneten Stimmzettelumschläge.
- Die Stimmzettelumschläge werden von den Beisitzern gezählt und durch den Schriftführer *unter Ziffer 4a) in der Niederschrift* eingetragen.
- Es werden die Wahlscheine gezählt und die Anzahl in der *Niederschrift unter Ziffer 4b)* eingetragen.
- Die ermittelte Anzahl der Wähler ist in der *Niederschrift unter Ziffer 6 bei Kennbuchstabe B* einzutragen.

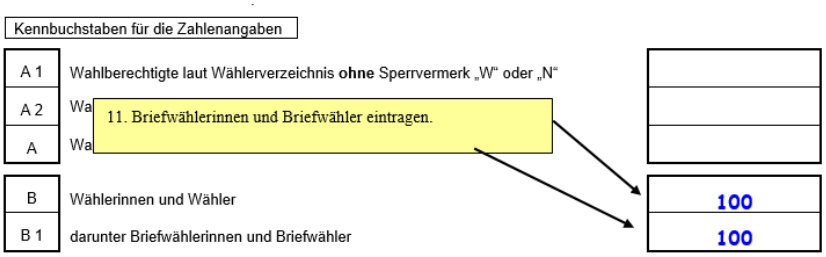

Der **Kennbuchstabe A1, A2 und A in der Niederschrift unter Ziffer 6** sind für die Briefwahl **nicht relevant.**

Hier muss nichts ausgefüllt werden, da dies lediglich die Urnenwahl betrifft.

Kontrolle:

Sowohl die Anzahl der Stimmzettelumschläge, wie auch die Anzahl der Wahlscheine müssen übereinstimmen (in der Niederschrift, falls abweichend, begründen).

Im Zweifelsfall gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als Wählerzahl!

Nun beginnt die Auszählung der Stimmzettel.

Vorsortierung der Stimmzettel

- Von den Beisitzern werden unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel aufgefaltet und folgende Stapel gebildet:
  - Stapel 1: Stimme ist zweifelsfrei gültig
  - Stapel 2: Nicht gekennzeichnete Stimmzettel und offensichtlich ungültige Stimmzettel: Dabei sind ungültige Stimmzettel, Stimmzettel:
    - die nicht amtlich hergestellt wurden,
    - die keine Kennzeichnung enthalten,
    - deren Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder
    - die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
  - Stapel 3: Stimmzettel mit zweifelhaften Stimmabgaben, über die innerhalb des Wahlvorstandes einzeln zu beschließen ist.

Auszählung und Erfassung der Stimmen

- Die Stimmzettel aus **Stapel 1** sind nun noch einmal **innerhalb der Bewerber** zu unterteilen. Für jeden Bewerber wird ein Stapel gebildet.
    - Die Stimmzettel aus Stapel 1 werden in der *Niederschrift unter Ziffer 6 Zwischensumme I (ZS I)* erfasst. Dabei ist die Gesamtanzahl je Bewerber einzeln einzutragen.

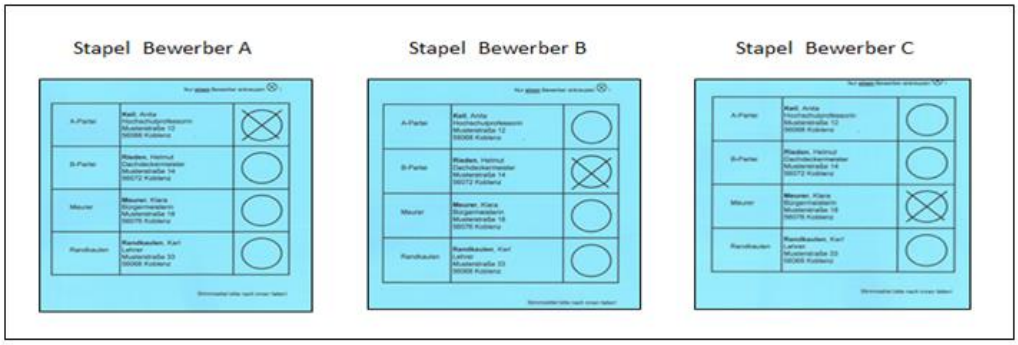

- Die Stimmzettel **ohne Kennzeichnung, sowie die eindeutig ungültigen Stimmzettel** aus **Stapel 2** sind durchzuzählen und *unter Ziffer 6 der Niederschrift bei Zwischensumme I (ZS I)* als ungültige Stimmen einzutragen.

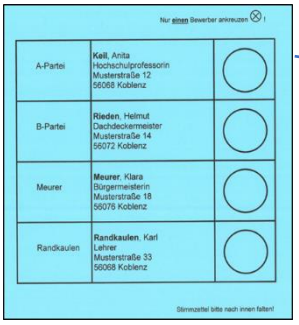

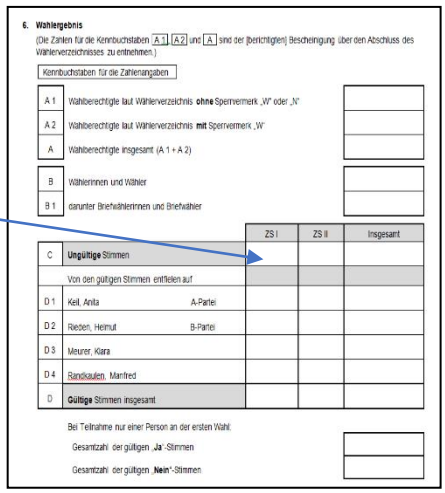

Beschluss – Stimmzettel aus Stapel 3

- Über alle Stimmzettel, die **nicht als eindeutig gültig zu erkennen** sind, ist einzeln zu beschließen.
- Vorgehensweise:
    - Der Wahlvorsteher hält den Stimmzettel hoch und nennt seine Einschätzung.
    - Kurze Diskussion unter allen Wahlvorstandsmitgliedern.
    - Abstimmung innerhalb des Wahlvorstandes über den Stimmzettel.

- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher über die Gültigkeit des Stimmzettels.
- Das Abstimmungsergebnis wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt.
- Bei einer großen Anzahl an Beschlussstimmzetteln wird empfohlen, eine Strichliste zu führen (diese wird als Anlage zur Wahlniederschrift genommen).

- Die Ergebnisse der Beschlussfassung sind in der *Niederschrift unter Ziffer 6 Zwischensumme II (ZS II)* einzutragen. Entweder beim jeweiligen Bewerber oder bei den ungültigen Stimmzetteln, je nachdem welches Ergebnis der Wahlvorstand ermittelt hat.

Einträge in Niederschrift:

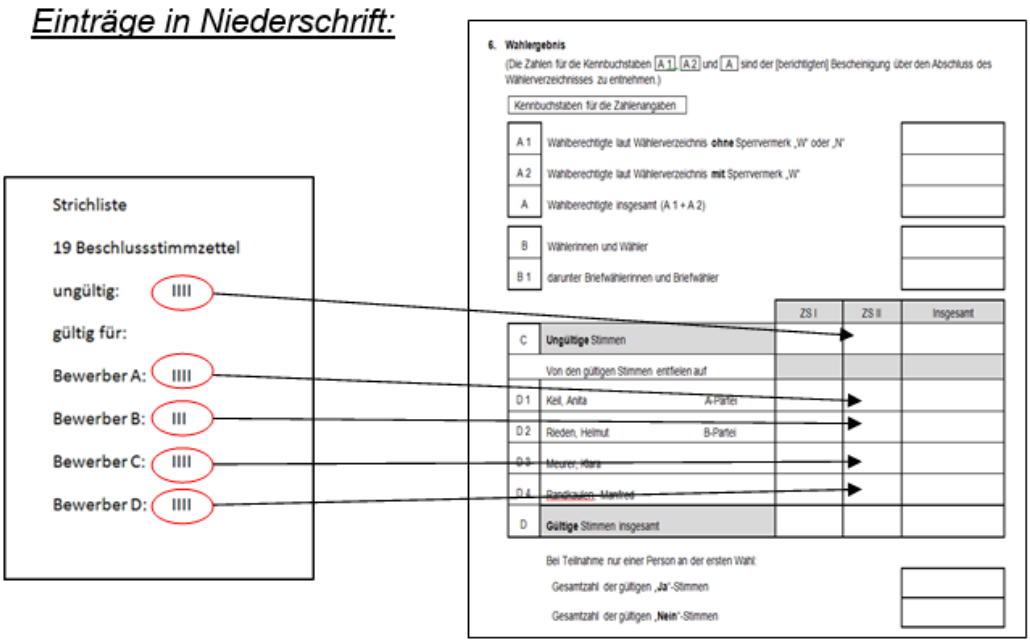

Zusammenzählen der Ergebnisse (für den Schriftführer)

- Die Zwischenergebnisse **je Bewerber** aus ZS I und ZS II werden addiert und in die Spalte Insgesamt übertragen.

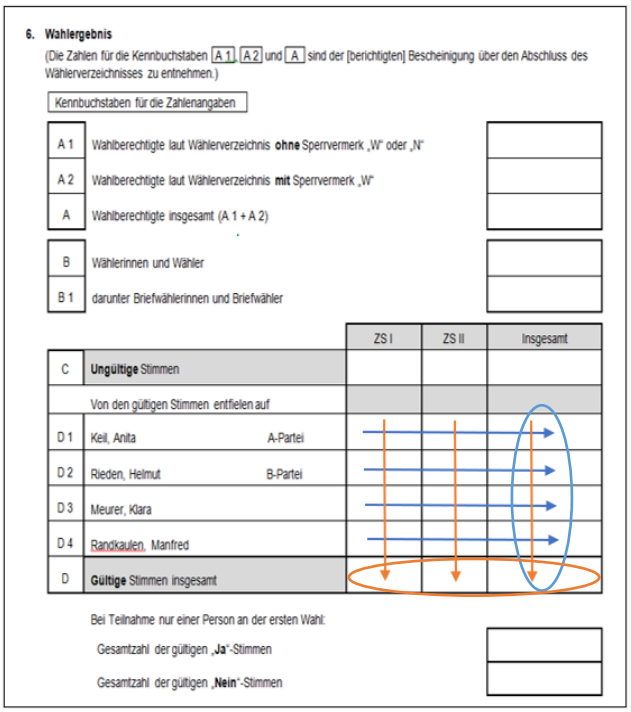

6. **Wahlergebnis**

(Die Zahlen für die Kennbuchstaben A 1, A 2 und A sind der [berichtigten] Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.)

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W" oder „N"	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W"	
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2)	
B	Wählerinnen und Wähler	
B 1	darunter Briefwählerinnen und Briefwähler	

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	**Ungültige** Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
D 1	Keil, Anita A-Partei			
D 2	Rieden, Helmut B-Partei			
D 3	Meurer, Klara			
D 4	Randkaulen, Manfred			
D	**Gültige** Stimmen insgesamt			

Bei Teilnahme nur einer Person an der ersten Wahl:

Gesamtzahl der gültigen „**Ja**"-Stimmen

Gesamtzahl der gültigen „**Nein**"-Stimmen

- Ermittlung der Gesamtanzahl der Stimmen werden die Spalten ZS I und ZS II jeweils zusammengezählt. Die Gesamtanzahl wird unter D gültige Stimmen insgesamt eingetragen.

- **Kontrollrechnung:** Die bei D gültigen Stimmen insgesamt sowie die durch Zusammenzählen aller Ergebnisse aus ZS I und ZS II ermittelten Gesamtergebnisse müssen übereinstimmen.

- Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Anzahl der Wähler übereinstimmen!

Ergebnisübermittlung und Übergabe der Unterlagen

- Nach der Erfassung aller Zahlen wird die Schnellmeldung ausgefüllt und das Ergebnis der Stabsstelle Wahlen vor Ort (Erfassungsplatz) durch den Wahlvorsteher mitgeteilt.
- Der zuständige PC-Erfasser der Stabsstelle Wahlen gibt die Schnellmeldung in das EDV-Erfassungsprogramm ein.
- Wenn alle Zahlen plausibel sind, gibt der Mitarbeiter der Stabsstelle Wahlen die Schnellmeldung wieder zurück.
- **Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben!**
- Die **Schnellmeldung und Wahlniederschrift** werden in den beschrifteten weißen Umschlag eingelegt, versiegelt und wieder am Erfassungsplatz der Stabsstelle Wahlen abgeben.
- **Braune Umschläge mit Stimmzetteln** werden in die jeweilige Wahlurne zurückgelegt und diese durch den Wahlvorsteher verschlossen.

- **Am Platz verbleiben**:
    - Schreibmaterialien
    - Leere Blätter
    - Siegelmarken
    - Arbeitsordner
- In die am Tisch befindlichen Müllsäcke kommen die geöffneten leeren Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge.

Die Arbeiten für die Wahl des Oberbürgermeisters sind nun abgeschlossen.

Stichwahl am 05.10.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und hat keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt, findet eine Stichwahl statt.

In der Stichwahl treten die beiden Kandidaten gegeneinander an, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl der gültigen Stimmen erhält.

Die Abläufe während der Wahl (07:30 Uhr bis 18 Uhr) sind identisch mit der Hauptwahl am 21.09.2025.

Notizen: